

Allgemeinverfügung der Stadt Heidelberg über das Verbot von Veranstaltungen und zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19/Corona-Virus SARS-CoV2

Vom 12.03.2020 Az. 15.1

Zur Abwendung einer weiteren Ausbreitung von COVID-19/ SARS-CoV-2/Corona-Virus ergeht gemäß §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz durch die Stadt Heidelberg folgende

Allgemeinverfügung

1. Es ist untersagt, im gesamten Stadtgebiet Heidelberg öffentliche oder private Veranstaltungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen oder im Freien mit einer Teilnehmerzahl **ab 100 Personen** durchzuführen. Insbesondere sind **alle Tanzveranstaltungen oder Konzerte** unabhängig von der Teilnehmerzahl in geschlossenen Räumen oder im Freien, welche auf dem Stadtgebiet der Stadt Heidelberg durchgeführt werden, untersagt.
2. Im Einzelfall können öffentliche oder private Veranstaltungen und Zusammenkünfte **ab einer Teilnehmerzahl von 100 bis maximal 1.000 Personen** unter den folgenden Voraussetzungen vom Bürger- und Ordnungsamt genehmigt werden: Alle privaten und öffentlichen Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 100 Personen müssen beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Heidelberg unter Vorlage einer **Risikobewertung** im Vorfeld angezeigt werden. Die Kriterien für die Risikoeinschätzung sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite Robert Koch-Instituts www.rki.de abrufbar.

Die Anzeige muss folgende Daten enthalten:

- a) Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)
- b) Veranstaltungsort/-zeit
- c) erwartende Gesamtteilnehmerzahl
- d) Art der Veranstaltung (öffentlich, geschlossen, unter freiem Himmel).

Die Anzeige hat schriftlich unter der E-Mail-Anschrift **buergeramt@heidelberg.de** zu erfolgen.

3. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder dem besonders betroffenen Gebiet folgende Einrichtungen **nicht betreten**:

3.1 Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind) sowie

3.2 stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG).

Dies gilt auch, wenn das Gebiet binnen 14-Tagen ab Rückkehr neu als Risikogebiet oder besonders betroffenes Gebiet eingestuft wird. Die Übersicht über Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete findet sich tagesaktuell auf der Homepage des RKI.

Ausnahmen können für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden. Von dieser Regelung nicht erfasst ist das Personal in den genannten Einrichtungen. Zur Aufrechterhaltung des Pflegebetriebs kann diese Personengruppe nach Abwägung und Risikobewertung die berufliche Tätigkeit in den genannten Einrichtungen unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen.

4. Diese Anordnung ist bis zum **30.04.2020** befristet. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben.
5. Die Entscheidung ergeht von Amts wegen im öffentlichen Interesse gebührenfrei.

Hinweise: Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 InfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

I.

Die Entscheidung der Stadt Heidelberg, beruht auf folgenden tatsächlichen Gründen:

Das Robert-Koch-Institut bewertet den neuen Coronavirus (SARS-CoV 2) Stand 12.03.2020 wie folgt: Auf globaler Ebene handelt es sich um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden (Quelle: Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) 08.03.2020 – aktualisierter Stand für Deutschland). Veranstaltungen, insbesondere in geschlossenen Räumen, bei denen eine große Zahl an namentlich meist nicht bekannten Teilnehmenden erwartet wird, können zu einer schnellen Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) beitragen. Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus. Nach Mitteilung des RKI wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Der interministerielle Verwaltungsstab hat mehrfach betont, dass für die Risikobewertung und die Lageeinschätzung vor Ort die Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI) maßgeblich sind. Sie werden vom Landesgesundheitsamt als obere Landesgesundheitsbehörde und durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg als oberste Landesgesundheitsbehörde gegebenenfalls mit Bindungswirkung für Entscheidungen vor Ort umgesetzt. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden. Das Landesgesundheitsamt empfiehlt deshalb, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, bei denen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden zu rechnen ist und die eine überregionale Bedeutung und ein entsprechendes Einzugsgebiet haben, zu verbieten. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegengewirkt werden. Die Zahl der bestätigten

Corona-Fälle im Stadtgebiet Heidelberg ist am Mittwoch, den 12.03.2020 auf neun gestiegen. Das hat das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises, das auch für die Stadt Heidelberg zuständig ist, mitgeteilt. Zudem befinden sich 74 Kontaktpersonen der Erkrankten in Quarantäne.

II.

Die Entscheidung der Stadt Heidelberg, beruht auf folgenden rechtlichen Gründen:

Zu Ziffer 1:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Anordnung des Verbotes der Veranstaltung beruht auf §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 InfSG i.V.m. 1 Abs. 6 InfZustV Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Heidelberg ist gem. §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 InfSG i.V.m. 1 Abs. 6 InfZustV Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig für die Untersagung von Veranstaltungen. Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können Veranstaltungen verboten werden. Es soll verhindert werden, dass Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, an den Veranstaltungen teilnehmen. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden. Der Virus löst nicht in jedem Fall einen Krankheitsverlauf aus, kann jedoch auf weitere Personen übertragen werden. Allein der Kontakt mit einer infizierten Person reicht zur Ansteckung mit dem Virus aus. Der Virus kann einen schweren grippalen Krankheitsverlauf nehmen und in besonders schweren Fällen bis zum Tod führen. Mit Schreiben vom 11.03.2020 hat das Ministerium für Soziales und Integration hinsichtlich der Durchführung von Großveranstaltungen folgendes mit Blick auf die epidemiologische Lage zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 mitgeteilt: 1. Bei der Durchführung von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden/Zuschauern sind keine effektiven Schutzmaßnahmen gegen eine nicht mehr kontrollierbare Ausbreitung des Infektionsgeschehens möglich. Aus infektiologischer Sicht ist daher die Absage der Veranstaltung oder –wenn sich das Überschreiten der Personenzahl wie z. B. bei sportlichen Großveranstaltungen aus der Zahl der Zuschauer ergibt – die Durchführung der Veranstaltung ohne Zuschauer notwendig. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Für mögliche weitere Infektionen nicht nur bei Besucherinnen und Besuchern von Veranstaltungen, sondern auch deren weiteren Kontaktpersonen, besteht daher eine sehr hohe Gefahr. Unter einer Gefahr versteht man die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Besuch von Veranstaltungen weitere Ansteckungen erfolgen. Bei der Vielzahl an zu erwartenden Personen auf Veranstaltungen ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass sich

eine infizierte Person unter den Teilnehmenden befindet. Da die Ansteckungsgefahr mit dem Virus hoch ist, sind strenge Verhinderungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit und das Leben der Allgemeinheit sicherzustellen. Veranstaltungen mit großem unkontrollierbarem Menschenzulauf sowie überregionaler Bedeutung und entsprechendem Einzugsgebiet sind auch zur Verhinderung einer Pandemie zu verbieten.

Bei der Entscheidung über das Verbot von Veranstaltung ist uns nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses haben wir gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet. Die Anordnung des Verbots ist geeignet, die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern. Sie ist erforderlich, da bereits eine infizierte Person auf den Veranstaltungen eine Vielzahl von Personen mit dem Virus infizieren kann. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Das Virus ist sehr leicht übertragbar. Bereits einfacher Kontakt genügt, das Virus auf eine weitere Person zu übertragen. Der Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit kann lediglich durch das Verbot der Veranstaltungen gewährleistet werden. Andere Maßnahmen, die ein milderer Mittel darstellen würden, sind nicht erkennbar. Der Infektionsschutz kann nicht in anderer Weise sichergestellt werden. Die zu schützenden Individualrechtsgüter der Allgemeinheit überwiegen gegenüber Ihrem alleinigen Interesse auf allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz). Bei Veranstaltungen, zu denen viele Menschen zusammenkommen, besteht ein hohes Risiko, dass die Teilnehmerinnen sich untereinander anstecken. Angesichts der räumlichen Nähe zum Risikogebiet im Elsass ist eine entsprechende Ansteckungsgefahr bei Veranstaltungen in Heidelberg umso größer. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können andere Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung des Corona-Virus vermeintlich in kleineren Personenzusammenkünften einschränken können, die Gefahren bei Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Ferner ist auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen in die Abwägung einzubeziehen. Die Untersagung von größeren Veranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) dabei nicht beseitigt wären. Das Verbot von Veranstaltungen ist ebenfalls verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Coronavirus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Das Verbot von Tanzveranstaltungen und Konzerten erfolgt da erfahrungsgemäß bei diesen Veranstaltungen auf eine enge Interaktion der Teilnehmenden nicht verzichtet werden kann. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Verbot von Veranstaltungen verwiesen.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung der Maßnahme beruht auf §§ 28, 16 Abs. 1 InfSG i.V.m. 1 Abs. 6 InfZustV Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das Bürger- und Ordnungsamt ist gem. §§ 28, 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 InfSG i.V.m. 1 Abs. 6 InfZustV Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig für die Anordnung von Maßnahmen bei Veranstaltungen. Es soll verhindert werden, dass Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, an den Veranstaltungen teilnehmen und/oder weitere Teilnehmende angesteckt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden. Der Virus löst nicht in jedem Fall einen Krankheitsverlauf aus, kann jedoch auf weitere Personen übertragen werden. Allein der Kontakt mit einer infizierten Person reicht zur Ansteckung mit dem Virus aus. Der Virus kann einen schweren grippalen Krankheitsverlauf nehmen und in besonders schweren Fällen bis

zum Tod führen. Bezüglich der weiteren Ermessenserwägungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen. Bei der Entscheidung über das Verbot einzelner Veranstaltungen mit weniger als 200 Teilnehmenden werden insbesondere die oben dargelegten Aspekte entsprechend berücksichtigt.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung der Maßnahmen beruht auf §§ 28, 16 Abs. 1 InfSG i.V.m. 1 Abs. 6 InfZustV Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das Bürger- und Ordnungsamt ist gem. §§ 28, 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 InfSG i.V.m. 1 Abs. 6 InfZustV Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig für die Anordnung von Maßnahmen. Das Ministerium für Soziales und Integration sieht angesichts der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19-Erkrankungen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Derzeit gehen bestätigte Fälle der Erkrankung an COVID-19 in Baden-Württemberg vor allem auf Kontakte von Personen zurück, die sich in Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten aufgehalten haben. Es besteht damit eine konkrete Gefahr für den Personenkreis, der sich in den in Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Einrichtungen befindet, durch Besucher angesteckt zu werden. Bei unbeschränktem Zugang von Besuchern würden bei dem aktuell hohen Risiko, dass die Besucher an dem Coronavirus erkrankt sind, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung eines geschützten Rechtsguts, hier die Gesundheit bzw. das Leben von deutlich gefährdeten Personengruppen, geschehen, wenn weiterhin ohne Beschränkungen alle Besucher zugelassen werden. Die Verbreitung des Virus würde zudem vorangetrieben werden. Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, da sie durch die starke Begrenzung der Besucher einer Einrichtung einer Verbreitung des Coronavirus vorbeugt bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung deutlich verringert. Sie ist auch erforderlich, da keine milderen Maßnahmen möglich sind. Zur Vorbeugung einer Ansteckung ist es geboten, sich häufig die Hände zu waschen und zu desinfizieren, eine gewisse Husten- und Niesetikette zu wahren sowie bei Symptomen zuhause zu bleiben. Die Beachtung dieser allgemeinen Verhaltensregeln ist bei dem genannten erheblich gefährdeten Personenkreis jedoch nicht ausreichend und kann zudem leicht missachtet werden. Das Besuchsverbot ist auch angemessen. Eine Ansteckung mit dem Coronavirus könnte erheblich die Gesundheit beeinträchtigen bzw. sogar das Leben gefährden. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Bewohner der oben genannten Einrichtungen durch das Betretungsverbot überwiegt in diesem Fall das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Besucher bzw. das Grundrecht der Berufsfreiheit. Auch werden therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche nicht ausgeschlossen, dringend notwendige Maßnahmen am Gebäude dürfen durch Außenstehende durchgeführt werden und im Notfall können Angehörige die Einrichtung betreten. Eine Voranmeldung wird als geringfügige Belastung desjenigen angesehen.

Die Inanspruchnahme sog. „Nicht-Störer“ ist ebenfalls verhältnismäßig. Grundsätzlich dürfen Maßnahmen nur gegen Personen gerichtet werden, die entweder Zustands- oder Verhaltensstörer sind. Allerdings ist es im vorliegenden Fall angezeigt im Sinne einer erfolgreichen und effektiven Gefahrenabwehr auch Personen in Anspruch zu nehmen die sog. „Nicht-Störer“ sind. Andere, gleich wirksame Maßnahmen gegen Störer, also nachweislich infizierte Personen oder Personen, die sich nachweislich im Risikogebiet aufgehalten haben sind nicht ersichtlich. Die Nicht-Störer werden durch diese Inanspruchnahme auch nicht erheblich selbst gefährdet und auch nicht in etwaigen für sie bestehenden höherwertigen Pflichten verletzt.

Im Übrigen gelten für alle öffentlichen oder privaten Zusammenkünfte und Veranstaltungen die folgenden Hinweise bei der Durchführung:

Private oder öffentliche Veranstaltungen oder Zusammenkünfte, die in geschlossenen Räumen auf dem Stadtgebiet der Stadt Heidelberg durchgeführt werden, haben die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu den Infektionsschutzmaßnahmen betreffend die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten („Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“).

- Informieren Sie vor der Veranstaltung über die von Ihnen genutzten Medien oder, sofern möglich durch persönliche Kontaktaufnahme, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die aus Risikogebieten anreisen oder sich dort innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aufgehalten haben, der Veranstaltung fernbleiben sollen. Die aktuellen Risikogebiete können jederzeit auf den Internetseiten www.rki.de und/oder www.infektionsschutz.de abgerufen werden.
- Informieren Sie Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung aktiv über **Hygienehinweise**. Die Hinweise können über Poster, Flyer oder Displays verbreitet werden. Die Hinweise sollten den Hinweisen des RKI entsprechen und idealerweise mehrsprachig und/oder in Piktogrammen dargestellt sein. Auch die BZgA hält hier wertvolle Informationen bereit: <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>. Die Hinweise sollten mindestens folgende Themen beinhalten: **Händewaschen/Händedesinfektion, Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Körperkontakt bei der Begrüßung.**
- Eine dem Infektionsrisiko angemessene **Belüftung** des Veranstaltungsortes ist zu gewährleisten. Geschlossene Räume sind regelmäßig zu lüften.
- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen (**sog. Hygienestationen**), idealerweise am Aus- und/oder Eingang zur Veranstaltung. Halten Sie Waschmöglichkeiten und -lotion für die Hände bereit. Bieten Sie Händedesinfektionsmittel an, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht.
- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen sind von der Teilnahme durch den Veranstalter auszuschließen.
- Türklinken und Handläufe sind regelmäßig zu reinigen, nach Möglichkeit mit Desinfektionsmittel.
- Bei der Planung der Laufwege und Sitzbereiche auf der Veranstaltung ist ausreichend Raum zu gewährleisten um Gedränge zu vermeiden. Die Verweildauer in Warteschlangen ist gering zu halten (**Vermeidung von höheren Personendichten**).

Zu Ziffer 4:

Diese Allgemeinverfügung per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am Folgetag in Kraft (§ 41 Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 4 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschließend weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 InfSG mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heidelberg - Bürgeramt -, Bergheimer Straße 69, 69115 Heidelberg, oder bei allen anderen Dienststellen der Stadt Heidelberg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Prof Dr. Eckhart Würzner

Oberbürgermeister